

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00299 vom 11. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00299

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00299 du 11 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00299 del 11 maggio 2023

Regeste

Feststellung landwirtschaftliches Gewerbe | [Der Beschwerdeführer ersucht im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren um die Feststellung, dass sein Betrieb ein landwirtschaftliches Gewerbe darstellt.] Nach Art. 7 Abs. 1 BGGB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist. Die Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen muss geeignet sein, als Grundlage für einen Landwirtschaftsbetrieb zu dienen, was der Fall ist, wenn sie die konstituierenden Elemente eines Landwirtschaftsbetriebs, nämlich Grundstücke sowie Wohn- und Ökonomiegebäude, aufweist. Der Landwirtschaftsbetrieb des Beschwerdeführers verfügt aktuell nicht mehr über ausreichende Ökonomiegebäude. Das vom Beschwerdeführer geplante, neu zu erstellende Ökonomiegebäude kann im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, da dieser Neubau im Rahmen einer objektivierten Betrachtung für den Betrieb des Beschwerdeführers wirtschaftlich nicht tragbar ist. Der Betrieb des Beschwerdeführers stellt folglich kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr dar (E. 3). Abweisung. Abweichende Meinung des Gerichtsschreibers.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.